

# RS Vwgh 1987/6/4 87/02/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §12 Abs1 Z1 lit a;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Der VwGH ist nicht zuständig, über Beschwerden gegen Akte anderer Behörden als Verwaltungsbehörde, insbesondere gegen eigene Beschlüsse, zu erkennen. Daraus folgt, dass die vorliegende gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes gerichtete Beschwerde gem § 34 Abs 1 VwGG durch einen nach § 12 Abs 1 Z 1 lit a VwGG gebildeten Senat wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des VwGH ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen war.

## Schlagworte

Offensichtliche Unzuständigkeit des VwGH Abänderung von Bescheiden sowie Entscheidungen des VwGH

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020084.X01

## Im RIS seit

03.03.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)